



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 01. April 2020

Seite 1 von 3

An
die Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

Aktenzeichen IV B 2

bei Antwort bitte angeben

- nur per E-Mail -

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Weiterführungen der staatlichen Prüfungen der Heilberufe mit Approbation

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Erlass vom 23. März 2020 hatte das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt,
dass staatliche Prüfungen in den Bereichen Medizin, Psychotherapie
und Pharmazie weitergeführt werden.

Aus aktuellem Anlass wird klargestellt, dass diese Weisungslage
weiterhin Bestand hat.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 30. März 2020 eine
„Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei
einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ gezeichnet, die am
1. April 2020 in Kraft getreten ist. In der vorgenannten Verordnung
wurde u.a. den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, den Zweiten
Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie geplant durchzuführen, wenn die
ordnungsgemäße Durchführung dieses Prüfungsabschnitts trotz der
epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Außerdem wird die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, die im Mai startet, erleichtert.

Seite 2 von 3

Vor diesem Hintergrund bitte ich Folgendes zu beachten:

1. In Nordrhein-Westfalen wird von der eingeräumten rechtlichen Möglichkeit in § 7 Absatz 4 der „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ Gebrauch gemacht, so dass **der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung planmäßig durchzuführen ist. Hinsichtlich der erforderlichen Hygieneregeln wird auf die Ausführungen des Erlasses vom 23. März 2020 Bezug genommen.**
2. § 9 Absatz 1 der „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ermöglicht abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Approbationsordnung für Ärzte, dass die Prüfungskommission beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. **Die Entscheidung über die Verkleinerung der Prüfungskommission ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.**
3. Gemäß § 9 Absatz 2 der „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ findet die mündlich-praktische Prüfung abweichend von § 30 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte nur an einem Tag statt und dauert bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Sie

besteht aus einer praktischen Prüfung mit Patientenvorstellung und anschließendem Prüfungsgespräch. **Die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung kann abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.**

Ich bitte um unbedingte Beachtung der vorstehenden Hinweise und unverzügliche Information aller an der Prüfungsorganisation beteiligten Stellen.

gez. Helene Hamm